

Richtlinie  
der  
Hansestadt Attendorn

über die Gewährung von Zuschüssen  
für

**den Erwerb von Lastenfahrrädern, Lasten-Pedelecs und mehr-  
rädriigen Elektroleichtfahrzeugen (eLast-Mobile)**

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Zuschussvergabe
- § 3 Gegenstand der Förderung
- § 4 Zuschussempfänger
- § 5 Zuschussvoraussetzungen
- § 6 Art und Höhe des Zuschusses
- § 7 Zuschussverfahren
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1 Zielsetzung**

Die Innenstadt und die Wohngebiete von Attendorn sollen von dem PKW-Verkehr entlastet und eine umweltfreundliche Mobilität gesteigert werden. Um dies zu erreichen, fördert die Hansestadt Attendorn den Erwerb von Lastenfahrrädern, Lasten-Pedelecs und mehrrädriigen Elektroleichtfahrzeugen (im Folgenden mit eLast-Mobil abgekürzt) mit der Primärfunktion der Lastenbeförderung im öffentlichen Straßenraum. Dadurch wird eine klimafreundliche Alternative für den Transport von Einkäufen und anderen Lasten geschaffen.

**§ 2 Zuschussvergabe**

- (1) Die Hansestadt Attendorn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für den Erwerb eines eLast-Mobils entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Hansestadt Attendorn entscheidet im Rahmen der haushaltsmäßig verfügbaren Mittel über die Bewilligung.
- (3) Zuschüsse anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird explizit ausgeschlossen.
- (4) Pro Antragsteller kann innerhalb von 36 Monaten nur ein Förderantrag gestellt werden.

### **§ 3 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert wird der Erwerb eines eLast-Mobils mit der Primärfunktion der Lastenbeförderung.
- (2) Das eLast-Mobil muss eine unlösbar verbundene Transportmöglichkeit für Lasten oder einen verlängerten Radstand aufweisen.
- (3) Das zulässige Zuladungsgewicht muss mindestens 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) betragen.
- (4) Die Geschwindigkeit mithilfe der motorgestützten Tretunterstützung (falls vorhanden) darf 25 km / h nicht überschreiten.
- (5) Der Betrieb des geförderten eLast-Mobils muss auf den Radwegen (reine Radwege und kombinierte Rad- / Gehwege) der Hansestadt zulässig sein.
- (6) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten, gebrauchte eLast-Mobile oder Zubehör.

### **§ 4 Antragssteller / Zuschussempfänger**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Einzelpersonen, Familien, Haushaltsgemeinschaften), Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Selbstständige und Freiberufler aus dem Stadtgebiet Attendorn.

### **§ 5 Zuschussvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist eine zweckgebundene Nutzungs- und Eigentumsdauer innerhalb des Stadtgebietes durch den Antragssteller von mindestens 36 Monaten. Bei einer Änderung des Eigentumsverhältnisses oder einem Umzug außerhalb des Stadtgebietes ist die Stadt zu unterrichten. Eine temporäre, unentgeltliche Überlassung des eLast-Mobils an Dritte ist zulässig.
- (2) Der Antragsteller muss bei seinem Zuschussantrag die Kosten angeben und aufschlüsseln. Der Antragsteller führt den Kauf auf eigenes Risiko durch und steht für die Erbringung der Gesamtkosten des Kaufes ein.
- (3) Der Antragsteller darf den Kauf erst durchführen, nachdem der Zuschuss bewilligt ist.
- (4) Der Antragsteller muss fahrberechtigt für das im Antrag angegebene eLast-Mobil sein.
- (5) Ein Nachweis über den Wohnsitz / die Ansässigkeit muss erbracht werden.

## **§ 6 Art und Höhe des Zuschusses**

- (1) Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Er beträgt 25 %, maximal 1.000,00 €, des Kaufpreises.
- (2) Die Zuschüsse werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anträge im Rahmen der Haushaltsmittel bewilligt; § 5 Absatz 3 ist zu berücksichtigen.
- (3) Es besteht eine Rückzahlungspflicht bei Eigentums- oder Nutzungsänderungen gemäß § 5 Absatz 1. Diese ist anteilig zur verbliebenen Mindestrestlaufzeit zu erstatten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.

## **§ 7 Zuschussverfahren**

- (1) Die Zuschüsse werden auf schriftlichen oder digital eingereichten Antrag hin bewilligt. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Hansestadt Attendorn zu richten.
- (2) Über die Bewilligung eines Antrages entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Bewilligte Zuschüsse werden ausgezahlt, wenn der Kauf abgeschlossen ist. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung zu erfolgen.
- (4) Die Höhe der Auszahlung richtet sich im Rahmen der bewilligten Förderung nach der Höhe der tatsächlich aufgebracht und nachgewiesenen finanziellen Mittel (Verwendungsnachweis).

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.